

Anlage A.1-7 zum Luftsicherheitsprogramm

Merkblatt

Regelungen zur Begründung der Notwendigkeit des Zutritts zum Sicherheitsbereich



Stöcker Flughafen GmbH & Co. KG • Blankenseer Str. 101 • 23562 Lübeck

Ausweisstelle • +49 451 3171-3190 • ausweis@flughafen-luebeck.de

1. Die Notwendigkeit zum Zutritt zum Sicherheitsbereich des Flughafens muss bei der Beantragung eines Flughafensicherheitsausweises von einem Verantwortlichen bestätigt werden. Sie, als dieser Verantwortliche, müssen daher die folgenden Regelungen einhalten.
2. Die Nutzung des Flughafensicherheitsausweises darf ausschließlich zu dienstlichen und betrieblichen Zwecken erfolgen.
3. Sie als Verantwortlicher übernehmen mit Ihrer Bestätigung die Verpflichtung, jede Veränderung der Notwendigkeit des Zutritts zum Sicherheitsbereich für den Antragsteller (Inhaber des Flughafensicherheitsausweises) unverzüglich der Ausweisstelle bzw. dem Luftsicherheitsbeauftragten der Stöcker Flughafen GmbH & Co. KG zu melden. Dies gilt insbesondere bei
 - a. Beendigung des Arbeitsverhältnisses
 - b. Änderung des Tätigkeitsbereiches
 - c. Beendigung der Tätigkeit der Firma am Flughafen Lübeck
 - d. Beendigung des Mietverhältnisses
 - e. Abwesenheiten von mehr als 6 Wochen
4. Bei nicht fristgerecht gemeldeten Veränderungen der Notwendigkeit zum Zutritt zu Flughafensicherheitsbereich kann der Flughafen Lübeck zusätzlich zur Rückgabe eine Bearbeitungsgebühr von mindestens 100 Euro verlangen.
5. Meldungen bezüglich Änderungen sind unverzüglich unter Tel. +49 (0) 173 31 00 231 oder per Mail an Ausweisstelle@Flughafen-luebeck.de oder Luftsicherheit@Flughafen-luebeck.de zu richten.

Name, Vorname | Verantwortlicher Notwendigkeit

Datum und Unterschrift

--	--